

Klimawandel, Katastrophen und Vertreibung in den globalen Pakten: Standpunkte des UNHCR

Die New Yorker Erklärung (September 2016)¹ und der Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen „In Sicherheit und Würde: Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrationsbewegungen“ (Mai 2016)² erkennen die Herausforderungen, die sich durch den Klimawandel und durch Katastrophen verursachte Vertreibungen ergeben, ausdrücklich an. Beide Dokumente verweisen darauf, dass die Schutzagenda der Nansen Initiative³ zu den Bemühungen zur Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrationsbewegungen beiträgt.

Dieses Dokument legt dar, wie aus Sicht von UNHCR verschiedene Aspekte dieser Problematik in die zwei globalen Pakte für Flüchtlingsschutz und Migration aufgenommen werden könnten.

Globaler Pakt für Flüchtlinge: Umfassender Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen (CRRF) und Maßnahmenprogramm (PoA)*

In Anhang I der New Yorker Erklärung haben die Mitgliedstaaten „einen Rahmen für umfassende und an den Betroffenen orientierte Flüchtlingshilfemaßnahmen, die im Einklang mit internationalem Recht und international bewährten Praktiken stehen“, festgelegt. Im Rahmenwerk werden vier Ziele bestimmt: (a) den Druck auf Aufnahmestaaten mindern; (b) die Eigenständigkeit von Flüchtlingen erhöhen; (c) den Zugang zu dauerhaften Lösungen in Drittstaaten erweitern und (d) in den Herkunftsländern Bedingungen fördern, die eine Rückkehr in Sicherheit und Würde zulassen. In Anhang I wird der Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen beauftragt, einen globalen Pakt für Flüchtlinge auszuarbeiten, der seinem Jahresbericht 2018 an die Generalversammlung der Vereinten Nationen beigelegt wird. Der globale Pakt für Flüchtlinge besteht aus zwei sich ergänzenden Teilen: (i) dem umfassenden Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen, auf den sich die Mitgliedstaaten in Anhang I der

1 UN-Generalversammlung, *New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten*, 13. September 2016, A/RES/71/1, abrufbar unter <http://www.un.org/depts/german/gv-71/band1/ar71001.pdf>.

2 UN General Assembly, *In safety and dignity: addressing large movements of refugees and migrants*, 21 April 2016, A/70/59, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/5732e34e4.html>.

3 *Nansen Initiative Protection Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Disasters and Climate Change*, 2015, abrufbar unter <https://nanseninitiative.org/wp-content/uploads/2015/02/PROTECTION-AGENDA-VOLUME-1.pdf>. UNHCR beteiligte sich intensiv an der Erstellung der Schutzagenda der Nansen Initiative für den Schutz von aufgrund von Katastrophen und Klimawandel über die Landesgrenzen vertriebenen Personen (*Nansen Initiative Protection Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Disasters and Climate Change*), welche 2015 von 109 Staaten verabschiedet wurde. Die Schutzagenda der Nansen Initiative bietet einen konzeptuellen Rahmen für eine umfassende Strategie zum Umgang mit katastrophenbedingter Vertreibung mit Schwerpunkt auf den Schutz von klimabedingt über Landesgrenzen vertriebenen Personen. Die Agenda sieht Maßnahmen zum Risikomanagement in den Herkunftsländern vor und zeigt ferner wirksame Praktiken zur Stärkung von Maßnahmen auf, die auf grenzenüberschreitende Bewegungen reagieren. Sie fördert außerdem die Verknüpfung und Koordinierung der Ursachenbekämpfung und ruft zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in diesen Bereichen auf.

* Die englischen Abkürzungen stehen für *Comprehensive Refugee Response Framework* (CRRF) und *Programme of Action* (PoA) [Anmerkung in der dt. Übersetzung].

New Yorker Erklärung bereits geeinigt haben, und (ii) einem Programm, das Maßnahmen darlegt, die von den Mitgliedstaaten und anderen betroffenen Akteuren ergriffen werden können, um den umfassenden Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen zu stärken und umzusetzen.

Die vier Kernpfeiler des umfassenden Rahmenplans für Hilfemaßnahmen für Flüchtlinge betreffen (i) den Empfang und die Aufnahme; (ii) die Unterstützung bei unmittelbaren und laufenden Bedürfnissen; (iii) Unterstützung für Aufnahmeländer und Gemeinschaften und (iv) dauerhafte Lösungsmöglichkeiten.

(i) Empfang und Aufnahme

Internationaler Schutz

- Einige Personen, die aufgrund von Klimawandel und Katastrophen vertrieben werden, könnten in den Schutzbereich der Flüchtlingsdefinition fallen. Es ist mittlerweile anerkannt, dass Personen, die über Landesgrenzen fliehen, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sein können, wenn sie infolge von Katastrophen, darunter Dürre oder Hungersnot, fliehen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Katastrophen mit bewaffneten Konflikten im Zusammenhang stehen, die rassistisch, ethnisch, religiös oder politisch motiviert sind, oder dass bestimmte Bevölkerungsgruppen unverhältnismäßig stark von solchen Katastrophen betroffen sind.⁴
- Die Genfer Flüchtlingskonvention und ihr Protokoll werden durch **regionale Flüchtlingsinstrumente**, insbesondere die OAU-Konvention von 1969,⁵ die Cartagena-Erklärung von 1984,⁶ die EU-Qualifikationsrichtlinie sowie die *1966 Bangkok Principles* ergänzt, die gemeinsam den wesentlichen Rechtsrahmen für den internationalen Flüchtlingsschutz bilden.
- Die in einigen der regionalen Flüchtlingsinstrumente enthaltenen Flüchtlingsdefinitionen bauen auf der Definition der Genfer Flüchtlingskonvention auf. Sie verweisen auf objektive Umstände, vor denen die Betroffenen geflüchtet sind, wie beispielsweise „Ereignisse, die die öffentliche Ordnung ernsthaft stören“ oder „interne Konflikte“. Unabhängig davon, ob diese regionalen Definitionen auf eine konkrete Situation oder Person Anwendung finden, gilt eine Person, die unter diesen Umständen flieht, als Flüchtling im Sinne des UNHCR-Mandats. Nach

4 Siehe UNHCR, *Legal considerations on refugee protection for people fleeing conflict and famine affected countries*, 5. April 2017, abrufbar unter www.refworld.org/docid/5906e0824.html. Personen, die vor Hungersnöten infolge von bewaffneten Konflikten, Gewalttätigkeiten oder anderen staatlichen Maßnahmen flüchten, können zudem im Sinne der erweiterten Kriterien der OAU-Konvention von 1969 als Flüchtlinge gelten, welche jene schützt, die gezwungen sind, infolge von „Ereignissen Zuflucht zu nehmen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon“.

5 Die Definition in Artikel 1 der OAU-Flüchtlingskonvention von 1969 schließt zusätzlich zu den in der Begriffsbestimmung der Konvention von 1951 eingeschlossenen Personen „jede Person ein, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen“.

6 Absatz III(3) der Cartagena-Erklärung empfiehlt eine Flüchtlingsdefinition, die zusätzlich zu den in die Begriffsbestimmung der Konvention von 1951 eingeschlossenen Personen die „Personen aufnimmt, die aus ihrem Heimatland aus Angst um ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit geflüchtet sind, das bzw. die aufgrund von allgemeinen Gewalttätigkeiten, ausländischer Aggression, internen Konflikten, massiven Verletzungen gegen die Menschenrechte oder anderen Umständen, die die öffentliche Ordnung ernsthaft stören, bedroht war“.

den von UNHCR herausgegebenen Auslegungsrichtlinien ist eine Person, die vor diesen Ereignissen flieht, häufig auch Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.

- Personen, die vor extremen Katastrophen und den negativen Folgen des Klimawandels fliehen, können dazu gezwungen sein, ihr Herkunftsland aufgrund von Ereignissen zu verlassen, die die öffentliche Ordnung ernsthaft stören. Sinn und Zweck der regionalen Flüchtlingsdefinition sprächen insbesondere dann für eine solche Auslegung, wenn sich im Land Konflikte oder Gewalttätigkeiten ereignen.⁷

Schutz von Personen, die aufgrund von Klimawandel und Katastrophen anderweitig international schutzbedürftig sind

- Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes aufhalten, jedoch nach internationalem oder regionalem Recht keine Flüchtlinge sind, können vorübergehend oder längerfristig unter gewissen Umständen ebenso internationalen Schutzes benötigen. Dazu können Personen gehören, die aufgrund von Katastrophen oder den Folgen des Klimawandels über eine Landesgrenze vertrieben wurden. In solchen Situationen wäre ein internationaler Schutzbedarf damit begründet, dass das Herkunftsland keinen Schutz vor ernsthaften Schäden garantieren kann.

- Der Zugang zu internationalem Schutz kann für Personen, die im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder Katastrophen über die Landesgrenzen vertrieben wurden und nicht zurückkehren können, am besten durch ergänzende Schutzmechanismen⁸ sowie vorübergehende Schutz- oder Aufenthaltsmöglichkeiten sichergestellt werden.⁹ Zudem können Staaten diesen Personen Schutz, einschließlich einer Aufenthaltserlaubnis, aus humanitären Gründen gewähren, wenn deren Heimatland für einen gewissen Zeitraum nicht in der Lage ist, sie vor ernsthaften Schäden, wie zum Beispiel Naturgefahren, zu schützen.¹⁰

7 Siehe in diesem Zusammenhang die Richtlinien des UNHCR zum Internationalen Schutz Nr. 12, Absätze 56 bis 50.

8 UNHCR, *Providing International Protection Including Through Complementary Forms of Protection*, 2. Juni 2005, EC/55/SC/CRP.16, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/47fd49d.html>, und UNHCR-Exekutiv-Komitee, *Beschluss über die Bereitstellung von internationalem Rechtsschutz, einschließlich ergänzender Schutzformen*, Nr. 103 (LVI) von 2005, abrufbar unter <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c990564>.

9 UNHCR, *Guidelines on Temporary Protection or Stay Arrangements*, February 2014, abrufbar unter www.refworld.org/docid/52fba2404.html. Siehe auch die Nansen Initiative *Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Disasters and Climate Change* („Schutzagenda der Nansen Initiative“), die von 109 Staaten verabschiedet wurde, und das Verständnis verbessern, einen konzeptuellen Rahmen bieten und wirksame Verfahren zur Stärkung des Schutzes von katastrophengebunden über die Landesgrenzen vertriebenen Personen identifizieren soll: Platform on disaster displacement. Follow-up to the Nansen Initiative, abrufbar unter <http://disasterdisplacement.org/the-platform/our-response>.

10 So gaben 2010-2011 UNHCR und OHCHR gemeinsam Rückkehrwarnungen für Personen heraus, die vor den Folgen des Erdbebens 2010 geflohen waren und forderten die Staaten auf, von Rücksendungen nach Haiti abzusehen sowie die Mechanismen zu erneuern, die es den Haitianern erlauben würden, sich weiterhin außerhalb ihres Landes aufzuhalten. UNHCR, *Lineamientos sobre el retorno de ciudadanos haitianos*, 9. Juni 2011, abrufbar unter www.refworld.org/docid/5600f60c4.html.

(ii) Unterstützung bei unmittelbaren und laufenden Bedürfnissen

- **Verminderung des Risikos einer zweiten Vertreibung von Flüchtlingen und der Vertreibung von Aufnahmegemeinschaften, die in vom Klimawandel und den Katastrophen betroffenen Gebieten leben.** Viele Flüchtlinge halten sich in Ländern auf, die anfällig für die Folgen von Klimawandel und Katastrophen sind. Angesichts dieses Umstands sowie der Herausforderungen für die Umwelt, die mit der Aufnahme einer großen Menschenmenge in einem kleinen Gebiet einhergehen, ist es entscheidend, die Vertriebenen und die Aufnahmegemeinschaften besser auf diese Situation vorzubereiten und ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken. Möglich ist dies zum Beispiel durch Maßnahmen zur Minderung des Katastrophenrisikos, Notfallpläne, Anpassung an den Klimawandel und durch die Förderung von nachhaltiger Entwicklung.¹¹ Die Staaten haben sich im Rahmen der New Yorker Erklärung zur Umsetzung des *Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge* und der nachhaltigen Entwicklungsziele verpflichtet. Dies ist für Flüchtlinge wichtig, da dadurch das Risiko einer zweiten Vertreibung vermindert wird.

(iii) Hilfe für Gastländer und -gemeinschaften

- **Stärkung der Infrastruktur und Schutz der Umwelt in Regionen, in denen sich große Flüchtlingsgruppen aufhalten.** Die meisten Flüchtlinge beziehen Nahrung, Wasser, ihre Existenzgrundlage, Unterkunft und Brennstoffe aus ihrer natürlichen Umgebung. Eine große Bevölkerungsgruppe kann daher die natürlichen Ressourcen der Umgebung stark belasten. Dies kann Folgen für diejenigen haben, die von diesen Ressourcen abhängig sind. Außerdem kann sich ein beschränkter Zugang zu nachhaltiger Energie schwerwiegend auf die sozioökonomische Situation und Sicherheit der Aufnahmegemeinschaften und Flüchtlinge auswirken. Daher müssen bei humanitären Einsätzen der Zugang zu Energie und das Umweltmanagement berücksichtigt werden. So kann das Wohlbefinden und der Schutz der betroffenen Bevölkerung sichergestellt, die Nachhaltigkeit humanitärer Einsätze verbessert und eine zweite Vertreibung verhindert werden.

(iv) Dauerhafte Lösungsmöglichkeiten

- **Chancen auf eine dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge erhöhen.** Die nachhaltige und zeitnahe Rückkehr in Sicherheit und in Würde ist eine wichtige dauerhafte Lösung für viele Flüchtlinge.¹² Allerdings kann ein Herkunftsland von Umweltzerstörung und den negativen Folgen des Klimawandels betroffen sein. Hierzu gehören plötzlich eintretende Katastrophen, wie Stürme und Überschwemmungen, ebenso wie langsam eintretende Ereignisse, wie Dürren oder der Anstieg des Meeresspiegels. Es ist daher wichtig, die Herkunftsländer bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen, unter anderem durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und durch eine nachhaltige Entwicklung.¹³ Die internationale Gemeinschaft – Staaten ebenso wie Organisationen zuständig für Entwicklung, Umwelt und andere Bereiche – muss die Zusammenarbeit fördern. Sie muss ihr Know-how und ihre

¹¹ New Yorker Erklärung, Absätze 17, 18, 43.

¹² New Yorker Erklärung, Absätze 75, 76; Anhang I Absatz 12(f).

¹³ New Yorker Erklärung, Absätze 17, 18, 43.

Ressourcen bündeln, um betroffenen Staaten Unterstützung zu bieten. UNHCR kann hier im Bereich Schutz Unterstützung leisten.

- **Bekämpfung der Ursachen von Flüchtlingsbewegungen und Vertreibung.** Das Risiko einer katastrophenbedingten Vertreibung hat sich seit 1970 verdoppelt.¹⁴ Die Wissenschaftler des zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen IPCC sind sich weitgehend einig, dass der Klimawandel, neben anderen Faktoren, die Wahrscheinlichkeit von Vertreibungen erhöhen wird.¹⁵ Der Klimawandel ist zudem ein Bedrohungsmultiplikator und verschärft das Potential für Konflikte insbesondere auch in Bezug auf knappe Ressourcen. Auch dies kann zu Vertreibungen führen.

Zudem lassen sich bereits aus anderen Gründen vertriebene Personen (Flüchtlinge, Staatenlose und Binnenvertriebene von Konflikten) häufig in vom Klimawandel betroffenen Orten nieder. Daher sind sie von weiteren Vertreibungen aufgrund von Katastrophen und den Folgen des Klimawandels betroffen. Dieser Standpunkt wurde 2015 im *Dialog des Hochkommissars über Herausforderungen für den Flüchtlingsschutz: „Verständnis und Bekämpfung der Ursachen von Vertreibungen“*¹⁶ vertreten. Hierin wurden Staaten und andere Akteure zu einer besser abgestimmten und koordinierten Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieser Herausforderung auf lange Sicht aufgefordert.

Globaler Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration

Die durch Klimawandel und Katastrophen bedingte Vertreibung ist auch ein Thema im globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration:

- **Bekämpfung der Ursachen von Migration.** Umweltzerstörung, Umweltkatastrophen und Klimawandel können gemeinsam mit anderen Faktoren große Migrations- und Vertreibungsbewegungen auslösen und verschärfen.¹⁷ In einigen Fällen wandern Personen angesichts der langsam eintretenden Folgen des Klimawandels vorsichtshalber aus. Vorbeugende Maßnahmen, beispielsweise zur Anpassung an den Klimawandel, zur Minderung des Katastrophenrisikos und zur nachhaltigen Entwicklung, sowie die freiwillige Migration als Anpassungsstrategie und die geplante Umsiedlung als letztes Mittel, sind entscheidend, um Zwangsvertreibung und große Migrationsbewegungen zu verhindern und auf ein Minimum zu beschränken. Dies schließt Maßnahmen ein, die als Teil der Umsetzung einschlägiger internationaler Instrumente, wie dem Pariser Klimaabkommen der UNFCCC und dem Sendai-

14 IDMC. 2015. *Global Estimates 2015 - People Displaced by Disasters*, abrufbar unter <http://www.internal-displacement.org/assets/library/Media/201507-globalEstimates-2015/20150713-global-estimates-2015-en-v1.pdf>.

15 IPCC. „Chapter 12: Human Security“. In *Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Part A: Global and Sectoral Aspects. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, 755-91. Abrufbar unter https://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/wg2/WGIIAR5-Chap12_FINAL.pdf.

16 Siehe die Zusammenfassung des Ko-Vorsitzenden „*Side event 2: Addressing ‘new’ root causes: urbanization, food insecurity, water scarcity, natural hazards and climate change. Co-Chairs’ summary*“, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/58be72337> und die abschließenden Bemerkungen des Hochkommissars „*HC Dialogue 2015: Closing remarks*“, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/high-commissioners-dialogue-on-protection-challenges-2015.html>.

17 New Yorker Erklärung, Absatz 43, Anhang II Absatz 7.

Rahmen für Katastrophenvorsorge, ergriffen werden.

- **Menschenrechte.** Umweltzerstörung, Umweltkatastrophen und Klimawandel können die effektive Inanspruchnahme vieler Menschenrechte verhindern. Dies betrifft beispielsweise den Zugang zu Wasser, Sanitäranlagen, Lebensmitteln, einer Unterkunft, Gesundheitseinrichtungen und das Selbstbestimmungsrecht. All dies kann zu Migration und Vertreibung führen. Es ist entscheidend, dass die Menschenrechte aller Migranten und Vertriebenen, einschließlich derjenigen, die sich in Krisensituationen befinden, gewahrt werden. Zu den hierfür zur Verfügung stehenden Instrumenten gehören die Schutzagenda der Nansen Initiative, die *Migrants in Countries in Crisis Initiative* MICIC und UNHCR-Richtlinien und -Instrumente (wie zum Beispiel der *10-Punkte-Aktionsplan*).¹⁸
- **Schutz von Migranten in vulnerablen Situationen.** Personen, die sich außerhalb ihres Heimatlands befinden und keines internationalen Schutzes bedürfen,¹⁹ benötigen möglicherweise Schutz und Hilfe aufgrund ihrer situationsbedingten oder individuellen Vulnerabilität. Sie könnten nach der New Yorker Erklärung von den Richtlinien zur Behandlung von „Migranten in verwundbaren Situationen“ profitieren.²⁰ Migranten können sich aus einer Vielzahl von Gründen in vulnerablen Situationen befinden. Oft kommen auch verschiedene Gründe zusammen. ‚Situationsbedingte Vulnerabilität‘ bezieht sich auf Umstände *en route* oder in Zielländern, in denen Migranten einer Gefahr ausgesetzt sind. Darunter fallen auch Migranten, die sich in von Konflikten, Katastrophen oder einer anderen humanitären Krise betroffenen Drittländern wiederfinden. Die Menschenrechte von Migranten in vulnerablen Situationen müssen geachtet und ihre unmittelbaren und konkreten Bedürfnisse erfüllt werden. Dies schließt Rettungsmaßnahmen, geeignete Aufnahmevereinbarungen, Familienzusammenführung, Zugang zu medizinischer Versorgung, wie psychosoziale Betreuung, und die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von staatlichen oder konsularischen Diensten ein.²¹ Der vor kurzem überarbeitete *10-Punkte-Aktionsplan*²² des UNHCR zum Flüchtlingsschutz und gemischten Migrationsbewegungen enthält eine Reihe von Instrumenten und Verfahren für zeitnahe und wirksame Maßnahmen. Migranten, die sich in einem Land befinden, das selbst von Konflikten, Katastrophen oder einer humanitären Krise betroffen ist, bedürfen mitunter besonderer Hilfe, um ihre Sicherheits- und humanitären Bedürfnisse zu erfüllen. Das gleiche gilt für die Rückkehr

18 New Yorker Erklärung, Absatz 50, 51; Anhang II Absatz 8(i) und (n).

19 Siehe auch UNHCR Exekutiv-Komitee, *Beschluss über die Rückstellung von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde*, Nr. 96 (LIV) von 2003, abrufbar unter <http://www.refworld.org.ru/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=585a9e444>. Für den Zweck dieses Beschlusses legt das Exekutiv-Komitee fest, dass unter dem Begriff „Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde“, Personen zu verstehen sind, die internationalen Schutz gesucht haben und von denen nach eingehender Prüfung ihrer Asylanträge im Zuge fairer Verfahren festgestellt wurde, dass sie weder Anspruch auf Flüchtlingsstatus auf der Grundlage der in der Genfer Flüchtlingskonvention aufgeführten Kriterien haben, noch im Sinne anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen oder des innerstaatlichen Rechts des internationalen Schutzes bedürfen.

20 Absatz 52 der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten ruft die Mitgliedstaaten auf, die Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien zur Behandlung von Migranten in prekären Situationen zur Ergänzung der nationalen Bemühungen zum Schutz und der Unterstützung von Migranten zu erwägen.

21 Ferner müssen auch Flüchtlinge mit speziellen Bedürfnissen angemessen unterstützt werden. Anders als Migranten steht ihnen jedoch der Zugang zu nationalem Schutz nicht offen (einschließlich der konsularischen Unterstützung).

22 UNHCR, *The 10-Point Plan in Action, 2016 Update*, Dezember 2016, abrufbar unter www.refworld.org/10pointplaninaction2016update.html.

in ihr Heimatland oder ggf. die Umsiedlung oder Evakuierung in Transit- oder andere Staaten, insbesondere, wenn sie keinen wirksamen konsularischen Schutz genießen.²³

UNHCR, November 2017

²³ Die staatlich geführte *Migrants in Countries in Crisis (MICIC) Initiative*, die UNHCR unterstützt, versucht, Maßnahmen für eine konkrete Art der „verwundbaren Situation“ zu setzen. Dies hat zu nicht verbindlichen Richtlinien – *Guidelines to Protect Migrants in Countries Experiencing Conflict or Natural Disaster* (Juni 2016), abrufbar unter <https://micicinitiative.iom.int/> – geführt.